



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Dienstag, 07.05.2019

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	32
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2019	33
Vollzug der Abfallgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Hermann Ulrich jun. Bauschutt-Deponie, 92256 Hahnbach, Laubberg 2, auf Genehmigung zum unbefristeten Weiterbetrieb der Bauschuttdeponie Laubhof als Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 nach der Deponieverordnung (DepV)	33
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	34
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2019	35
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2019	36
Aufstellung der Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg; Amtsperiode 01.04.2020 – 31.03.2025	37
Personalnachrichten	38

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 20.05.2019, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung statt.

11/06.05.2019

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2019

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4 vom 12. April 2019 amtlich bekannt gemacht wurde. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Rathaus Amberg, Zi. Nr. 305, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 24.04.2019
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber
Oberverwaltungsrat

Vollzug der Abfallgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma Hermann Ulrich jun. Bauschutt-Deponie, 92256 Hahnbach, Laubberg 2, auf Genehmigung zum unbefristeten Weiterbetrieb der Bauschuttdeponie Laubhof als Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 nach der Deponieverordnung (DepV)

Die Firma Hermann Ulrich jun. hat am 30. Juli 2003 mit Ergänzungen vom 16. Mai 2007 und vom 5. Mai 2009 die abfallrechtliche Genehmigung für den unbefristeten Weiterbetrieb der Bauschuttdeponie Laubhof als Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 nach der Deponieverordnung (DepV) beantragt. Eine Erweiterung der Deponie ist nicht vorgesehen. Die beantragte Genehmigung dient der Anpassung der Deponie an den Stand der Technik, der durch die DepV vorgegeben ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß § 3a Sätze 1 und 2, § 3c Satz 1 UVPG (a.F.) sowie Nr. 12.3 Anlage 1 zum UVPG (a.F.) allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG (a.F.) ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zimmer Nr. 1.2.12, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 30.04.2019
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Gißke
Regierungsrätin

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE19-058	02.05.2019 – 31.05.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Eitzelwang, Ursensollen, Hirschau, Ensdorf, Freudenberg, Ebermannsdorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/24.04.2019

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE19-051	08.08.2019 – 27.08.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ammerthal, Auerbach, Königstein, Birgland, Ebermannsdorf, Edelfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hirschbach, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Kümmersbruck, Eitzelwang, Neukirchen, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck, Weigendorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/25.04.2019

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit€ 316.325,00
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit€ 64.470,00
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf€ 223.945,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:
Markt Rieden mit 63,74 % = 142.742,54 €
Gemeinde Ensdorf mit 36,26 % = 81.202,46 €

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf€ 10.264,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:
Markt Rieden mit 59,99 % = 6.157,37 €
Gemeinde Ensdorf mit 40,01 % = 4.106,63 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf€ 25.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft

Rieden, 23.04.2019

gez.

Geitner, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 23.04.2019

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

gez.

Geitner, 1. Vorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe,
Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Verbandssatzung, des Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben ab mit **468.500,00 €**

und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **718.900,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

50.000,00 €**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Edelsfeld, den 03.05.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Edelsfeld-Gruppe
gez.
Strehl, 1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.04.2019 – Az. 43-941.01 – die nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu der vorgesehenen Kreditaufnahme erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Edelsfeld, 03.05.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Edelsfeld-Gruppe
gez.
Strehl, 1. Vorsitzender

**Aufstellung der Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg;
Amtsperiode 01.04.2020 – 31.03.2025**

Termin: 31.05.2019

Nach § 28 Satz 1 VwGO stellen die Landkreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf. Der Landkreis Amberg-Sulzbach gibt hiermit von der Aufstellung der Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach für die nächste Amtsperiode 01.04.2020 – 31.03.2025 Kenntnis. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach trifft der Kreistag in einer Sitzung; für die Aufnahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags erforderlich.

Personen, die ihren 1. Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach haben, die entsprechenden Voraussetzungen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erfüllen, an der Übernahme eines solchen Ehrenamtes interessiert und im Falle ihrer Wahl auch tatsächlich in der Lage sind, aufgrund ihrer beruflichen Beanspruchung bzw. ihres Gesundheitszustandes das Amt des ehrenamtlichen Richters wahrzunehmen, werden hiermit eingeladen, sich

bis spätestens 31.05.2019 schriftlich (in Papierform mit Unterschrift) und mit Vorlage des für die Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgesehenen ausgefüllten und unterschriebenen Personalbogens (Änderungen vorbehalten)

beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 11, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, zu melden.

Der Personalbogen (mit Datenschutzhinweisen) kann auf der Internetseite des Landkreises unter www.amberg-sulzbach.de (hier wird unter Pressemitteilungen ebenfalls auf die Vorschlagsliste hingewiesen; der Personalbogen ist dieser Mitteilung angehängt) heruntergeladen oder bei o. g. Adresse angefordert werden. Es gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Amberg-Sulzbach.

Rückfragen können unter der Tel.-Nr. 09621/39108 an den Landkreis Amberg-Sulzbach gerichtet werden (Landratsamt Amberg-Sulzbach, Hauptverwaltung – Sachgebiet 11).

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und Urteilsfindung mit, muss Deutscher sein, soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Sie unterliegen, wie die hauptamtlichen Richter, einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Die Amtszeit dauert fünf Jahre. Das verantwortungsvolle Amt eines ehrenamtlichen Richters verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Ausgeschlossen sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind, Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann sowie Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können u. a. nicht berufen werden Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Personalnachrichten

Der Landkreis Amberg-Sulzbach nimmt Abschied von

Herrn Johann Bundscherer
ehem. stellv. Landrat

Herr Bundscherer gehörte von 1978 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach an und war von 1990 bis 1996 weiterer stellvertretender Landrat. Mit ihm ist ein hoch angesehener, in der Kommunalpolitik verdienter Mann aus dem Leben geschieden, der sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Belange des Landkreises eingesetzt und allseits großes Vertrauen gewonnen hat.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Verehrung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat